

# Rahmenbedingungen von Psychotherapie im Kontext Krankenkassen

**Johannes Schopohl**

Systemisch auf Rezept Berlin | 25. November 2017

- neue „Behandlungsmethoden“ in der GKV
- fachliche Voraussetzungen für die Kassenzulassung („Fachkunde“, „Arztregistereintrag“) und damit zusammenhängend die Abrechnungsgenehmigung
- „planerische“ Voraussetzungen
  - freier Kassensitz („Bedarfsplanung“)
  - Kauf einer Praxis mit Kassenzulassung
  - Sonderbedarfszulassung

## § 135 Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

(1) Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden dürfen in der vertragsärztlichen ... Versorgung zu Lasten der Krankenkassen nur erbracht werden, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss ... Empfehlungen abgegeben hat über

1. die **Anerkennung** des diagnostischen und **therapeutischen Nutzens** der neuen Methode sowie deren medizinische Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit - auch im Vergleich zu bereits zu Lasten der Krankenkassen erbrachte Methoden - nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der jeweiligen Therapierichtung ...

## Richtlinie



des **Gemeinsamen Bundesausschusses**  
über die **Durchführung der Psychotherapie**

(**Psychotherapie-Richtlinie**)

### § 15 **Behandlungsformen**

Folgende Behandlungsformen sind anerkannte Psychotherapieverfahren im Sinne dieser Richtlinie. Ihnen liegt ein umfassendes Theoriesystem der Krankheitsentstehung zugrunde, und ihre spezifischen Behandlungsmethoden sind in ihrer therapeutischen Wirksamkeit belegt:

1. Psychoanalytisch begründete Verfahren,
2. Verhaltenstherapie.

## § 72 Sicherstellung der vertragsärztlichen ... Versorgung

(2) Die vertragsärztliche Versorgung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses durch schriftliche Verträge der Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Verbänden der Krankenkassen so zu regeln, dass eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse gewährleistet ist und die ärztlichen Leistungen angemessen vergütet werden.

## § 82 Grundsätze

(1) Den allgemeinen Inhalt der Gesamtverträge vereinbaren die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Bundesmantelverträgen. ...

## § 6 Fachliche Befähigung Psychologischer Psychotherapeuten

(4) Die fachliche Befähigung ... gilt als nachgewiesen für die Ausführung und Abrechnung von Psychotherapie im jeweiligen Verfahren bei Kindern und Jugendlichen ...:

[durch den Fachkundenachweis]

und

durch Vorlage von Zeugnissen, aus denen sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungspsychologie und Lernpsychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie der Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen mit mindestens 200 Stunden erworben wurden. ...

## Rahmenbedingungen für neue Behandlungsmethoden und entsprechende Psychotherapeuten werden geregelt durch

- den Gesetzgeber (SGB V)
- das Bundesministerium für Gesundheit (Zulassungsverordnung)
- den Gemeinsamen Bundesausschuss (Psychotherapie-Richtlinie)
- die KBV und den GKV-Spitzenverband (Psychotherapievereinbarung)

## Zusammensetzung des G-BA (Plenum)



Josef Hecken,  
Unparteiischer Vorsitzender



Dr. Harald Deisler,  
Unparteiisches Mitglied

**Gemeinsamer Bundesausschuss nach § 91 SGB V**

**13 stimmberechtigte Mitglieder**

**Vorsitzender  
2 unparteiische Mitglieder**

**5 Vertreter der GKV:  
GKV-Spitzenverband**

**5 Vertreter  
der Leistungserbringer:  
DKG, KBV, KZBV**

**max. 5 Patientenvertreter**



Dr. Regina Klakow-Franck,  
Unparteiisches Mitglied



# Fachliche Voraussetzung der Zulassung

## § 95 Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung

(2) Um die Zulassung als Vertragsarzt kann sich jeder Arzt bewerben, der seine Eintragung in ein Arzt- oder Zahnarztregister (Arztregister) nachweist. Die Arztregister werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen für jeden Zulassungsbezirk geführt. Die Eintragung in ein Arztregister erfolgt auf Antrag

1. nach Erfüllung der Voraussetzungen nach § 95a für Vertragsärzte und nach § 95c für Psychotherapeuten,
2. nach Ableistung einer zweijährigen Vorbereitungszeit für Vertragszahnärzte.

# Fachliche Voraussetzung der Zulassung

## § 95a Voraussetzung für die Eintragung in das Arztregister für Vertragsärzte

(1) Bei Ärzten setzt die Eintragung in das Arztregister voraus:

1. die Approbation als Arzt,
2. den erfolgreichen Abschluss, entweder einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet mit der Befugnis zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung oder den Nachweis einer Qualifikation, die gemäß den Absätzen 4 und 5 anerkannt ist.

# Fachliche Voraussetzung der Zulassung

## § 95c Voraussetzung für die Eintragung von Psychotherapeuten in das Arztregister

Bei Psychotherapeuten setzt die Eintragung in das Arztregister voraus:

1. die Approbation als Psychotherapeut nach § 2 oder 12 des Psychotherapeutengesetzes und
2. den Fachkundenachweis.

Der Fachkundenachweis setzt voraus

1. ... , daß der Psychotherapeut die vertiefte Ausbildung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Psychotherapeutengesetzes in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Abs. 6a anerkannten Behandlungsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat;

# Fachliche Voraussetzung der Zulassung

## § 8 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(3) In den Rechtsverordnungen ist jeweils vorzuschreiben,

1. daß die Ausbildungen sich auf die Vermittlung eingehender Grundkenntnisse in **wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren** sowie auf eine **vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren** zu erstrecken haben,...

# Fachliche Voraussetzung der Zulassung

## § 11 Wissenschaftliche Anerkennung

Soweit nach diesem Gesetz die **wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens** Voraussetzung für die Entscheidung der zuständigen Behörde ist, soll die Behörde in Zweifelsfällen ihre **Entscheidung auf der Grundlage eines Gutachtens des wissenschaftlichen Beirats** treffen, der gemeinsam von der auf Bundesebene zuständigen Vertretung der PP/KJP sowie der ärztlichen Psychotherapeuten in der Bundesärztekammer gebildet wird.

BVerwG: „antizipiertes Sachverständigengutachten“

## § 117 Hochschulambulanzen

(3) Ambulanzen an Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes sind zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten ... **in Behandlungsverfahren, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannt sind, ermächtigt**, sofern die Krankenbehandlung unter der Verantwortung von Personen stattfindet, die die fachliche Qualifikation für die psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erfüllen. Für die Vergütung ...

## § 103 Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen stellen fest, ob eine Überversorgung vorliegt; die durch Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte sind bei der Feststellung einer Überversorgung nicht zu berücksichtigen. Wenn dies der Fall ist, hat der Landesausschuß nach den Vorschriften der Zulassungsverordnungen und unter Berücksichtigung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses Zulassungsbeschränkungen anzuordnen....

Überversorgung ist anzunehmen, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 vom Hundert überschritten ist (§ 101 Abs. 1 Satz 3).

# Wie funktioniert Bedarfsplanung?

- Ausgangspunkt: „Ärztenschwämme“ in den 90er Jahren → Kapazitätensteuerung durch Bedarfsplanungs-Richtlinie
- Grundannahme: gewachsene Versorgungsstruktur in den 90er Jahren spiegelt Bedarf wieder → „Ist = Soll“
- 371 Planungsbereiche, die sechs Kreistypen zugeordnet werden
- Festlegung von Verhältniszahlen, kurz VHZ (Arzt/Psychotherapeut pro Einwohner) für jeden Kreistyp

---

		VHZ Psycho- therapeuten	
Kreistyp 1	Großstadt	3.079	Stark mitversorgend
Kreistyp 2	Nahes Nebenzentrum	7.496	Mitversorgt und mitversorgend
Kreistyp 3	Nahe Umgebung einer Großstadt	9.103	Stark mitversorgt
Kreistyp 4	Weitere Umgebung einer Großstadt	8.587	Mitversorgt
Kreistyp 5	Außerhalb der Umgebung einer Großstadt	5.953	eigenversorgt
Kreistyp 6	Sonderregion Ruhrgebiet	5.435	

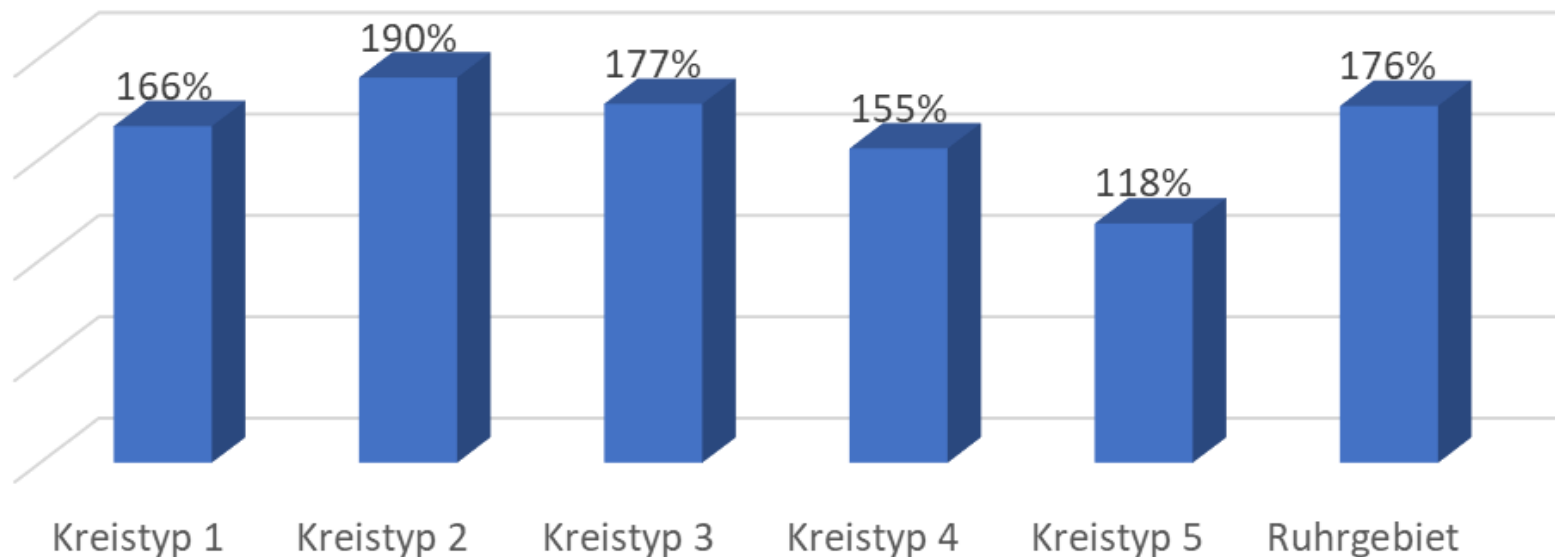


## Historische Fehler bei Bedarfsplanung für Arztgruppe der Psychotherapeuten

- Psychotherapeutengesetz → seit Januar 1999 neue Berufe:  
Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und  
Jugendlichenpsychotherapeut
- Bedarfsplanung für die Arztgruppe der Psychotherapeuten
  - ❖ **Stichtag: 31. August 1999**
    - Ist = Soll (16.900)
    - ca. 5.000 Zulassungen erst nach August 1999 beschieden
    - Status quo 23.949
  - ❖ **Regionalbezug: Gesamtdeutschland**
    - Ambulante psychotherapeutische Versorgung war in den neuen Bundesländern noch im Aufbau

- Bedarf wurde schon damals unterschätzt
- Falscher Stichtag/falscher regionaler Bezug, bis heute nicht korrigiert!
- Änderungen seit Einführung der Bedarfsplanungs-Richtlinie für die Arztgruppe der Psychotherapeuten
  - ❖ KJP-Quote (ca. 900)
  - ❖ Ärzte-Quote (ca. 280)
  - ❖ in ländlichen Regionen Anpassung der Verhältniszahl (ca. 1.300)
  - ❖ Anpassung Ruhrgebiet (ca. 85)

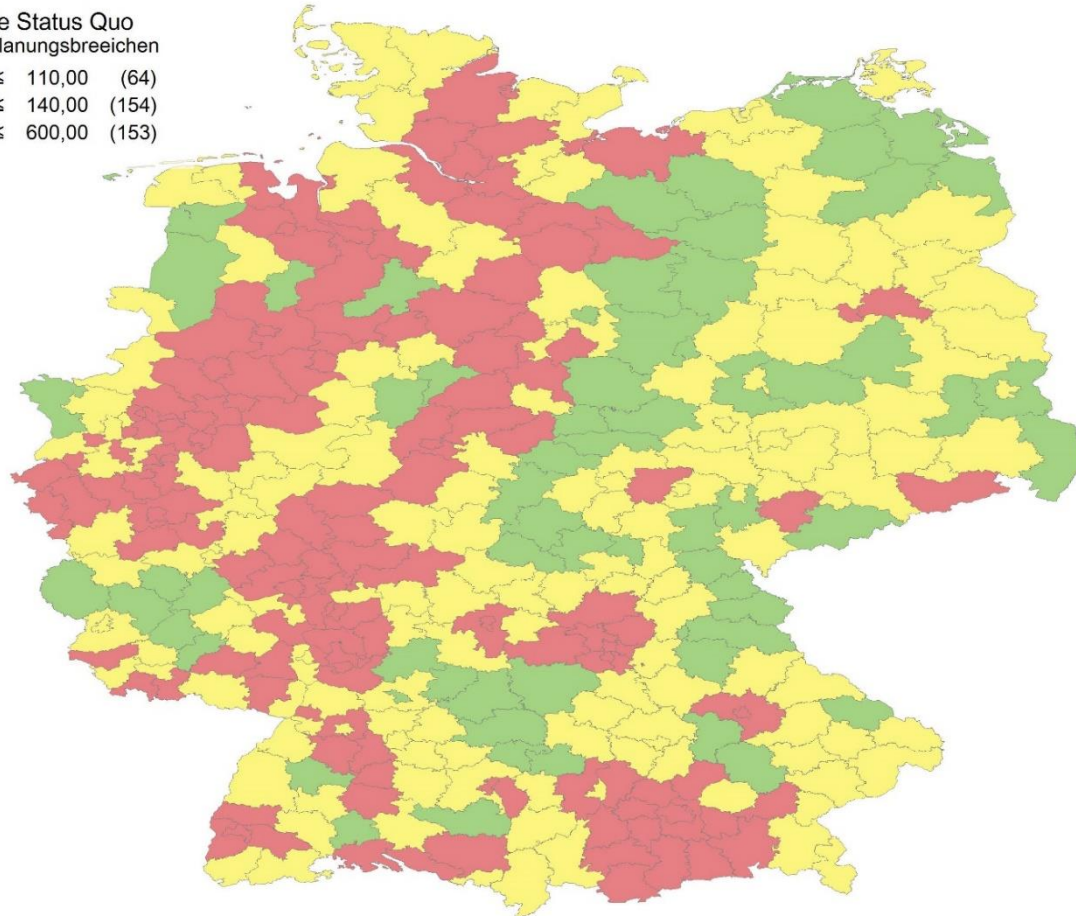
## Durchschnittlicher Versorgungsgrad für die Arztgruppe der Psychotherapeuten



Quelle: Daten der BPtK, 2017.

Versorgungsgrade Status Quo  
Deutschland nach Planungsbereichen

■	> 0,00 - ≤ 110,00	(64)
■	> 110,00 - ≤ 140,00	(154)
■	> 140,00 - ≤ 600,00	(153)



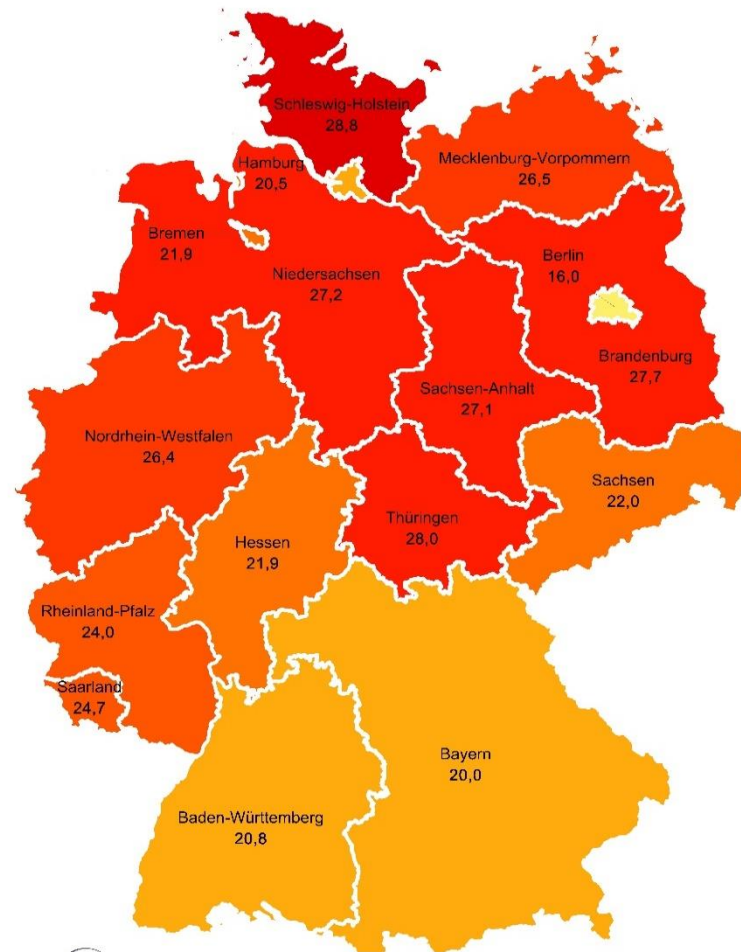
- Sitze in Planungsbereichen mit einem Versorgungsgrad über 140 Prozent → „Soll“-Regelung zum Abbau der Sitze, wenn es um die Nachbesetzung geht
- Über 4.000 Psychotherapiepraxen vom Abbau bedroht
- Rund 100 freie Sitze in ländlichen Regionen (2014)

# Dauer Anfrage bis Erstgespräch bzw. Therapiebeginn (BPtK-Wartezeitenstudie, 2011)

Wartezeit auf ein Erstgespräch in Wochen



Wartezeit auf eine psychotherapeutische Behandlung in Wochen



 Quelle: eigene Berechnungen der Bundespsychotherapeutenkammer (2011)

# Kauf einer Praxis

## § 103 Abs. 3 “Nachbesetzungsverfahren“

(3a) Wenn die Zulassung eines Vertragsarztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden soll, entscheidet der Zulassungsausschuss auf Antrag ..., ob ein Nachbesetzungsverfahren ... durchgeführt werden soll. .... Der Zulassungsausschuss kann den Antrag ablehnen, wenn eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist; dies gilt nicht [bei privilegierten Personen]

# Kauf einer Praxis

## § 103 Abs. 4 “Nachbesetzungsverfahren“

(4) Bei der Auswahl der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. die berufliche Eignung,
2. das Approbationsalter,
3. die Dauer der ärztlichen Tätigkeit,
4. eine mindestens fünf Jahre dauernde vertragsärztliche Tätigkeit in einem Gebiet, in dem der Landesausschuss nach § 100 Absatz 1 das Bestehen von Unterversorgung festgestellt hat,

## § 103 Abs. 4 “Nachbesetzungsverfahren“

5. ob der Bewerber Ehegatte, Lebenspartner oder ein Kind des bisherigen Vertragsarztes ist,
6. ob der Bewerber ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder ein Vertragsarzt ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich betrieben wurde,
7. ob der Bewerber bereit ist, besondere Versorgungsbedürfnisse, die in der Ausschreibung der Kassenärztlichen Vereinigung definiert worden sind, zu erfüllen,
8. Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.



## § 36 Zulassungstatbestände für lokalen und qualifikationsbezogenen Sonderbedarf

(1) Unbeschadet der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen durch den Landesausschuss **darf** der Zulassungsausschuss dem **Zulassungsantrag** eines Arztes der betreffenden Arztgruppe **auf Sonderbedarf** nach Prüfung **entsprechen**, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind und die ausnahmsweise Besetzung eines zusätzlichen Vertragsarztsitzes unerlässlich ist, um die vertragsärztliche Versorgung in einem Versorgungsbereich zu gewährleisten und dabei einen zusätzlichen lokalen oder einen qualifikationsbezogenen Versorgungsbedarf zu decken.

**Urteile des BSG vom 23.06.2010, Az.: B 6 KA 22/09 R, und vom 28.06.2017, Az.: B 6 KA 28/16 R**

- bei den Richtlinienverfahren handelt es sich um unterschiedliche Versorgungsangebote
- maßgebend für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sonderbedarfzulassung erfüllt werden, ist die Versorgungslage im Bereich des jeweiligen Richtlinienverfahrens
- wenn ein Verfahren anerkannt wird, gibt es mit wenigen denkbaren Ausnahmen (noch) keine zugelassenen Psychotherapeuten, die es anbieten

=> Sehr gute Chancen auf Sonderbedarfzulassung

# Weitere Verfahren durch Zugelassene

## § 6 Fachliche Befähigung Psychologischer Psychotherapeuten

- (1) Die fachliche Befähigung ... gilt als nachgewiesen... :
- durch den Fachkundenachweis gemäß § 95c SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in [dem jeweiligen Verfahren]

Die Abrechnungsgenehmigung wird – ohne dass dies im Wortlaut der Regelung zu entnehmen ist – auch für andere Verfahren erteilt, wenn Kenntnisse und Praxis im definierten Umfang nachgewiesen werden.

Es fehlt eine Regelung bei Weiterbildung in anderen Verfahren.

„Was mir an deinem System am besten gefällt? Es ist so unverständlich wie die Welt.“

Franz Grillparzer